

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der  
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03. Februar 2009  
vom 6. Juni 2013**

Aufgrund von § 3 Abs. 6, § 23 Abs. 7, § 28 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV NRW S. 386), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 28. Januar 2013 (GV NRW, S. 30), in Kraft getreten am 7. Februar 2013 bzw. mit Beginn des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2013 bzw. mit Beginn des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2012/2013, hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2009 (AB Uni 2009/6, S. 439), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 11. Juli 2012 (AB Uni 22/2012, S. 2030), wird wie folgt geändert:

**1. § 1 b erhält folgende Fassung:**

**§ 1b  
Form der Antragstellung,  
elektronische Zulassungen und Ablehnungen**

- (1) <sup>1</sup>Interessenten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 16. Januar des laufenden Jahres erworben haben, bewerben sich an der Westfälischen Wilhelms-Universität zum Wintersemester des laufenden Jahres ausschließlich in elektronischer Form; abweichend von dieser Regel müssen diese Interessenten Bewerbungen mit Sonderanträgen sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form stellen. <sup>2</sup>Interessenten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar des laufenden Jahres erworben haben, bewerben sich an der Westfälischen Wilhelms-Universität zum Sommer- oder Wintersemester des laufenden Jahres sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 3a elektronisch zu übermitteln; sofern auch eine schriftliche Bewerbung nach Satz 1 oder 2 erforderlich ist, muss das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular dem Studierendensekretariat samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 3a zugegangen sein. <sup>4</sup>Die Westfälische Wilhelms-Universität bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form und gibt dies den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Verwaltungsakte, die eine Zulassung bzw. Ablehnung enthalten, werden in elektronischer Form erlassen.
- (3) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Westfälische Wilhelms-Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
**Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser**

- (1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein –Westfalen Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) § 1b dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser im Sinne von Absatz 1 in allen Fällen dem Studierendensekretariat sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form zu übermitteln sind.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt erstmals für das Auswahl- und Vergabeverfahren für das Wintersemester 2013/2014.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Juni 2013.

Münster, den 6. Juni 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Juni 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles